



Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Strotzbüsch am 04. September 2024 um 19.00 Uhr im Gemeindesaal in Strotzbüsch

Anwesend waren unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters Dirk Peifer

die Ratsmitglieder

die Nichtmitglieder

Michael Trauten Paul Schneider Alfred Schneider Thorsten Schneider Marita Kremer Christian Theisen Peter Klein Oliver Grethen	Natalie Ivanov, Schriftführerin
es fehlten entschuldigt: Marita Kremer	

Ortsbürgermeister Peifer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist und die Einladungen form- und fristgerecht zugestellt wurden.

Öffentliche Sitzung

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister hat die bei der Kommunalwahl neugewählten Ratsmitglieder gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird nicht geändert.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Namens der Gemeinde verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die neu gewählten Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Vertreter der Verwaltung bekanntgegeben.

2. Ernennung des Ortsbürgermeisters

Die Ernennung des direktgewählten Ortsbürgermeisters Dirk Peifer erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 GemO durch den geschäftsführenden Ortsbeigeordneten.

Der geschäftsführende Ortsbeigeordnete liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt dem neu gewählten Ortsbürgermeister anschließend diese aus.

Da der bisherige Ortsbürgermeister wiedergewählt wurde, entfällt die Vereidigung und Einführung in das Amt.



Den Vorsitz übernimmt nunmehr der neugewählte Ortsbürgermeister.

3. Wahl der Ortsbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, zwei Ratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister Dirk Peifer | als Wahlleiter für alle Wahlen |
| 2. Ratsmitglied Paul Schneider | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 3. Ratsmitglied Christian Theisen | als Beisitzer für alle Wahlen |
| 4. Natalie Ivanov | als Schriftführer für alle Wahlen |

Gemäß der Hauptsatzung sind bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Die Beigeordneten werden gemäß § 53 a GemO vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des [Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes](#) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des [§ 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes](#) ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des [Grundgesetzes](#) eintritt.

Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

A) Wahl der / des Ersten Beigeordneten

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Thorsten Schneider
2. _____
3. _____

I. Wahlgang



Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 19.10 Uhr bis 19.15 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 7 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 7 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Thorsten Schneider zum **Ersten Beigeordneten** gewählt ist.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem der Gewählte die Annahme des Amtes erklärt, liest der Ortsbürgermeister den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Herrn Schneider anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

oder

Hierauf wird der / dem Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Die / Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

B) Wahl der / des weiteren Beigeordneten (2.)

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Michael Trauten

2. _____

3. _____



I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 19.25 bis 19.30 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 7 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 7 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

Die Vorsitzender / Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Michael Trauten zum **weiteren Beigeordneten (2.)** gewählt ist.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem die / der Gewählte die Annahme des Amtes erklärte, liest der Ortsbürgermeister den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Frau / Herrn Trauten anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

oder

Hierauf wird der / dem Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgespochene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt der Bürgermeister den Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

4. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die nach der Hauptsatzung und anderen Vorschriften zu bildende Ausschüsse:



Die Ausschüsse sind gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsgemeinderat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder in den Ausschuss/die Ausschüsse gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen.

Es werden folgende Mitglieder / Stellvertreter in die Ausschüsse gewählt:

1. Rechnungsprüfungsausschuss – 3 Mitglieder – (ausschließlich mit Ratsmitgliedern besetzen)

Mitglied:	Stellvertreter:
Peter Klein	Oliver Grethen
Paul Schneider	Alfred Schneider
Marita Kremer	Christian Theisen

2. Fremdenverkehrsausschuss – 6 Mitglieder – (Gemischter Ausschuss = Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger)

Bei der Besetzung muss stets gewährleistet sein, dass min. die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses Ratsmitglied ist.

Mitglied:	Stellvertreter (optional):

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass kein Fremdenverkehrsausschuss gebildet wird.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe des Auftrages zur Errichtung einer PV - Anlage auf dem Dach des Bürgerhauses

Im Wege der Verhandlungsvergabe nach Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) wurden am 10.07.2024 fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 30.08.2024 lagen insgesamt fünf schriftliche Angebote vor. Nach Prüfung aller Unterlagen ist wirtschaftlichster Bieter die Firma „Thomas Stern Elektrotechnik“ aus Weiler mit einer Angebotsendsumme von insgesamt 16.681,13 Euro netto.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage einer PV - Anlage für das Dach des Bürgerhauses in Höhe von 16.681,13 Euro an die Firma „Thomas Stern Elektrotechnik“ aus Weiler. Für die Durchführung des Kaufs ermächtigt der Rat Ortsbürgermeister Dirk Peifer.



6. Informationen des Ortsbürgermeisters

- Für den Haushaltsplanentwurf 2025 wurden die offenen Investitionen aus 2024 (Schutzhütte, Friedhofsmauer, Willkommensschilder) sowie ein Betrag in Höhe von 1500€ für einen Salzstreuer als Bedarf gemeldet
- Sachstand zur L52: Die Ausschreibung ist fast fertig. Leider hat man die Reparaturarbeiten der Siebenbachstraße und des Mühlenwegs vergessen mit aufzunehmen. Die Leerrohre zur Versorgung der Schutzhütte mit Wasser und Strom sind hingegen beinhaltet. Als Begründung gibt man an, dass dies über die VG laufen muss. Hierzu habe ich Herrn Welling angesprochen. Dieser hat sich nun vor Ort ein Bild gemacht und schlägt nach einem weiteren Gespräch vor, nur die Reparatur der beiden Straßen aus dem Bestand der Rücklagen aus der Jagdpacht abzusichern und auszuschreiben (ca. 20.000€). Da mit der Gesamtausschreibung der L52 ein Wettbewerb stattfindet, könnten wir nach der Vergabe direkt an die ausführende Firma herantreten und die Details und den tatsächlichen Umfang (nur Reparatur oder doch auch neue Teerschicht) final abklären und festlegen.
- Sachstand zur Windkraft: Derzeit würden nach Aussage der Kreisverwaltung 3 von 5 Anlagen eine Genehmigung erhalten. Boreas plant daher die Standorte neu und nimmt auch die Option Mückeln mit in die Betrachtung. Ziel laut Herr Kretschmer ist es, die Höchstmögliche Anzahl zu platzieren, jedoch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Naturschutzes und der vorhandenen privatrechtlichen Belange.
- Am 07.11.2024 findet ab 18 Uhr ein Workshop „Zukunftsscheck Dorf“ im Bürgerhaus statt
- Die Verkehrsmessungen durch die VG haben erneut erhebliche Abweichungen im Bereich „Hontheimer Straße“ und „Dauner Straße“ ergeben. Es wird jeweils in beiden Richtungen sehr häufig mit überhöhter Geschwindigkeit das Dorf verlassen bzw. befahren. In der „Hontheimer Straße“ wurden im Zeitraum (12 Tage) 25163 Fahrzeuge gezählt. Die Ein- und Ausfahrten halten sich die Waage. Die Anzahl der Überschreitungen der Geschwindigkeit liegen hier bei rund 13%. In der „Dauner Straße“ zählte das System an 11 Tagen 15.602 Fahrzeuge in beiden Richtungen. Demnach eine erhebliche Abweichung zur Messstelle in Höhe der Arca mit fast 9.000 Fahrzeugen. Zum einen kann der unterschiedliche Zeitraum als Grund genannt werden, zum anderen könnten die Fahrzeuge aber auch über den Hofgarten!! Ein und ausgefahren sein. Die Kreisverwaltung als auch die PI Daun wurden darüber in Kenntnis gesetzt.
- Mit neuem Webserver und einer weiteren, getrennten Webadresse (www.strotzbuesch.de) werden wir den alten Auftritt nach und nach umziehen und die neue Webseite entsprechend neu gestalten, sodass zukünftige redaktionelle Inhalte von jedermann eingestellt und betreut werden können.
- Die Brennholzpreise bleiben gleich, bestellt werden können erneut bis zu 10FM, je nach Gesamtbestellmenge wird dann an Hand der Verfügbarkeit entsprechend verteilt, sodass u.U. nicht jeder die vollen 10FM zugewiesen bekommen könnte.
- Eon hat Anfang 2023 einen Betrag in Höhe von 3800€ erstattet.
- Der Spielplatz bedarf einer Überarbeitung. Die Details werden noch besprochen.
- Das Feuerwehrhaus bedarf einer erneuten Umplanung, da sich die DIN zwischenzeitlich geändert hat. Herr Degen aus Gillenfeld ist mit der Überarbeitung und der Vorbereitung der Ausschreibung nach HOAI beauftragt.
- Die Sanierung des Turms unserer Kirche wird nun rund 250.000 € kosten. Bis auf 70.000 € sind Mittel verfügbar. Ein Aufruf zu einer Spende wird die Folge sein.
- Das Konzept zur Starkregenvorsorge liegt der SGD nun seit Ende Juni 2024. Am 18.09.24 um 10 Uhr gibt es den nächsten Vororttermin gemeinsam mit Vertretern der VG, des Kreises, des LBMs und der SM zur Absprache der Vorhaben im Teilstück, welches durch den neuen Radweg mit eingeplant werden könnte.
- Für unseren Anhänger wünschen sich Waldi und Wolfgang einen Laubgitteraufsatz. Paul meldet sich, sobald er Zeit hat diesen Aufsatz zu erstellen.
- Verkauf / Verpachtung Grundstück Siebenbachstraße: Gesamtkosten sind aktuell zu hoch, Verpachtung kommt derzeit nicht in Frage. Rückmeldung erfolgt nach

Ortsgemeinde Strotzbüsch



Entscheidungsfindung. Verpachtung nur ohne Zaun und ohne aufstehende Gebäude (Carport) Abschotterung einer Fläche aus unserer Sicht in Ordnung.

Ortsbürgermeister Dirk Peifer schließt die Sitzung um 21.10 Uhr.

Der Ortsbürgermeister:

Die Schriftführerin: